

eher (z. B. nach der Gemeinsamen Anweisung vom 18. November 1968)/3/;

- die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Gerichte mit den anderen Rechtspflegeorganen und die Überwindung von Engspürigkeit und Doppelarbeit in den Informationsbeziehungen.

3.3. Ausgehend von der Tatsache, daß der Staatsanwalt für die Erarbeitung der Kriminalitätsanalyse und die sich daraus ergebenden Informationen an die Volksvertretungen und deren Organe verantwortlich ist, werden grundsätzlich folgende Informationsinhalte als informationswürdig durch die Gerichte angesehen, soweit sich dies aus Strafverfahren bzw. der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte ergibt:

- Darstellung der im Territorium festgestellten Faktoren, die die Begehung von Straftaten beeinflussen, spezifiziert z. B. nach Konzentrationspunkten, Wohngebieten, Gemeinden, Betrieben, Personengruppen usw;
- differenzierte Darstellung der positiven Ergebnisse bisheriger Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten einschließlich erfolgreich überwundener Kriminalitätserscheinungen und noch vorhandener negativer Wirkungsfaktoren;
- Darstellung neu aufgetretener Kriminalitätserscheinungen bzw. gesellschaftlicher Konflikte in territorialen oder sozialen Bereichen, verbunden mit der Aufdeckung der hierfür entscheidenden Bedingungen;
- Information über die ungenügende Wahrnehmung der Verantwortung der Leiter aus Art. 3 StGB zur Einleitung von Maßnahmen kriminalitätsvorbeugender Art.

Diese Informationen sind in der Regel zu verbinden mit Hinweisen oder Empfehlungen für Leitungsentscheidungen durch die Volksvertretung bzw. den örtlichen Rat oder seine Organe.

Die Informationen müssen einen solchen Gehalt haben und so fundiert sein, daß darauf Leitungsentscheidungen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe begründet werden können. Erforderlichenfalls sind mit den anderen Rechtspflegeorganen entsprechende Zuarbeiten zu vereinbaren, um die Aussagekraft der Informationen zu erhöhen.

3.4. Zur Zeit gibt es verschiedenartige Methoden, um Fakten für spätere Einschätzungen zu sammeln und zu speichern. Schwierigkeiten bereitet den Gerichten dabei die Erarbeitung einer entsprechenden Fragestellung für eine spätere Einschätzung, damit der Umfang der Speicherung der spezifischen Aufgabe entspricht und dadurch eine rationelle Speicherung ermöglicht wird. Sowohl durch das Oberste Gericht als auch durch Erfahrungsaustausch bei den Bezirksgerichten bedarf es deshalb der Klärung,

- welche Formen der Speicherung am rationellsten sind;
- welche Fakten bereits ohne endgültige Festlegungen für spezielle Analysen gespeichert werden können und nach welchen Gesichtspunkten an die Speicherung spezieller Fragen herangegangen werden muß.

Eine besondere Bedeutung erlangt dabei die

/3/ Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR, des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Ministers der Justiz über die Sicherung einer Übersicht der von den Rechtspflegeorganen an andere Organe, Betriebe und Einrichtungen geleiteten Hinweise aus Ermittlungs- und Strafverfahren vom 18. November 1968 (Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1/3—1/69).

- langfristig angelegte Speicherung von Fakten aus Einzelverfahren;
- konkrete Bestimmung der Fakten, die zu speichern sind;
- Erarbeitung der Aufgaben- und Fragestellungen für die spätere Einschätzung und Bestimmung des Inhalts und Umfangs der Speicherung für die spezifische Aufgabe.

3.5. Das Gericht hat über die in der gerichtlichen Hauptverhandlung festgestellten begünstigenden Faktoren von Straftaten und die sich daraus für die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung im jeweiligen Territorium (Kreis, Stadt, Gemeinde) ergebenden Schlußfolgerungen die örtlichen Volksvertretungen oder deren Organe zu informieren. Für die Information über Probleme, die bei der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug auftreten, ist ebenfalls das Gericht verantwortlich.

Hat der Staatsanwalt im konkreten Verfahren bereits während des Ermittlungsverfahrens Hinweise oder Empfehlungen gegeben, ist zwischen dem Gericht und dem Staatsanwalt abzustimmen, wer die notwendige weitere Information der Volksvertretung oder ihrer Organe vornimmt; Doppelinformationen sind zu vermeiden.

An die örtliche Volksvertretung und ihren Rat sind aus den Einzelverfahren nur solche Informationen zu übermitteln, die für Leitungsentscheidungen dieser Staatsorgane verwertbar sind. Ansonsten ist die Beiseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten durch Hinweise und Empfehlungen an die Leiter der Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderer Einrichtungen, an die Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und an die Kollektive zu veranlassen (§ 19 StPO, Art. 3 StGB).

In den notwendigen Fällen ist Gerichtskritik zu üben.

3.6. Folgende Formen der Informationen an die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe durch die Gerichte haben sich bewährt:

- die Berichterstattungen der Bezirks- und Kreisgerichte über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Verpflichtungen;
- Beiträge zu Schwerpunktproblemen der gesellschaftlichen Entwicklung, die in den Volksvertretungen oder in den Räten behandelt werden;
- Informationen aus Einzelverfahren an den Rat bzw. die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für die einzelnen Fachbereiche.

Einer besonderen Unterstützung und Qualifizierung bedarf die im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates der DDR (Dritter Teil, Abschn. II, Ziff. 2) festgelegte jährliche Berichterstattung der Gerichte vor den Bezirks- bzw. Kreistagen.

Die Berichterstattungen sind aussagekräftiger zu gestalten. Sie sollten sich in der Regel auf bestimmte Probleme konzentrieren, die den Volksvertretungen die Möglichkeit geben, Leitungsmaßnahmen und kontrollierbare Festlegungen zu treffen. Nur so kann mit den Berichterstattungen ein Beitrag zur Leitungstätigkeit der Volksvertretungen geleistet werden.

Es ist auch notwendig zu sichern, daß von den örtlichen Räten die Termine für die Berichterstattungen den Kreisgerichten langfristig benannt und die Schwerpunkte des Berichts zwischen dem Gericht und dem örtlichen Rat vereinbart werden. Gegenwärtig beeinträchtigt die z. T. kurzfristig anberaumte Berichterstattung die kontinuierliche Arbeit der Gerichte und die Qualität der Berichterstattung. Oft ist dadurch auch